



Dienstvereinbarung zur Zeiterfassung, Dienstplangestaltung und Urlaubsgewährung im Bischöflichen Priesterseminar Limburg

Ergänzend zur Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Bistum Limburg (AVO) und den gesetzlichen Bestimmungen gilt die folgende Dienstvereinbarung.

1) Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten im Bischöflichen Priesterseminar Limburg, Weilburger Straße 16, mit Ausnahme der dort tätigen Beschäftigten im Archiv.

2) Arbeitszeit

Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gilt die AVO. Die werktägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Abweichend hiervon darf sie bis zu 10 Stunden dauern, wenn innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Der Zeitausgleich für eine Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit geschieht zeitnah, unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und muss innerhalb von 13 Wochen erfolgen.

Die erbrachte Arbeitszeit ergibt sich aus dem Dienstplan. Abweichungen werden mittels einer persönlichen Tabelle erfasst.

Ist eine Dienstkleidung zu tragen, gehört das Umziehen innerhalb der Einrichtung zur Arbeitszeit.

3) Ruhezeit

Die Beschäftigten müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben. Die Ruhezeit kann auf 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit durch Verlängerung von Ruhezeit innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen ausgeglichen wird.

4) Pausenregelung

Die Arbeit ist bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden durch im Voraus feststehende Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen.

5) Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

Hinsichtlich der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen wird ergänzend auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Regelungen der AVO verwiesen.

6) Außergewöhnliche Fälle

Bei vorübergehenden Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen im Sinne des § 14 Abs. 1 ArbZG kann von den Regelungen dieser Dienstvereinbarung abgewichen werden. Nach den Regelungen der AVO sind alle Beschäftigten in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretungen anderer Beschäftigter verpflichtet.

7) Dienstplangestaltung

a) Bei der Dienstplangestaltung ist durchschnittlich von einer 5-Tage-Woche auszugehen. Es ist darauf zu achten, dass alle Beschäftigten gleichmäßig berücksichtigt werden (insbesondere hinsichtlich Wochenenddienste, geteilte Arbeitszeiten etc.). Auf familiäre Belange ist Rücksicht zu nehmen. Geteilte Dienste an einem Arbeitstag sind möglich.

- b) Dienstpläne sind spätestens 7 Tage vorher verbindlich festzulegen. Die Dienstpläne werden entsprechend des beigefügten Musters erstellt (Anlage 1) und der MAV zur Kenntnis zugeleitet.
- c) Kurzfristige Änderungen sind bei dringender betrieblicher Notwendigkeit (z.B. erhebliche Veränderung der Belegungszahl) möglich. Dabei soll – soweit möglich - von den dienstplanmäßig eingetragenen Arbeitstagen nicht abgewichen werden. Die geänderten Dienstpläne werden ebenfalls der MAV zugeleitet.
Der Einsatz der Beschäftigten in außergewöhnlichen Fällen im Sinne von Punkt 6 bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Beschäftigten können mit Zustimmung der jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten ihre Dienste untereinander tauschen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die Information der MAV ist in diesem Fall nicht notwendig.

8) Betriebsferien

Der Arbeitgeber kann nach Zustimmung der MAV Betriebsferien anordnen. Dabei hat er seine Absicht unter Mitteilung des geplanten Zeitraumes spätestens zum Ende des vorherigen Kalenderjahres den Beschäftigten mitzuteilen. Die Betriebsferien dürfen insgesamt maximal drei Wochen dauern.

9) Erholungsurlaub/Arbeitsunfähigkeit

Der Jahresurlaub ist in der AVO geregelt. Zur Berechnung des Urlaubs gilt folgendes:

- a) Teilzeitkräfte, die in der Regel nur an bestimmten Tagen der Woche arbeiten

Erholungsurlaub

Die Anzahl der Urlaubstage pro Kalenderjahr werden nach der AVO in Verbindung mit der Anlage 2 der AVO ermittelt.

Für die Zeiterfassung ist für jeden Urlaubstag die Stundenzahl anzusetzen, die die Beschäftigten in der Regel zu arbeiten hätten.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit werden ebenfalls bei der Zeiterfassung die an den betreffenden Tagen dienstplanmäßig zu erbringenden Zeiten berücksichtigt.

Verbindlich festgelegter Dienstplan

Ist der Dienstplan bereits verbindlich im Sinne von Punkt 7 festgelegt, sind für Erholungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit die dienstplanmäßig festgelegten Zeiten zu berücksichtigen

- b) Teilzeitkräfte, die vereinbarungsgemäß flexibel eingesetzt werden

Erholungsurlaub

Bei der Berechnung der Anzahl der Urlaubstage pro Kalenderjahr wird die 5-Tage-Woche zugrunde gelegt.

Für die Zeiterfassung ist für jeden Urlaubstag 1/5 der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen.

Arbeitsunfähigkeit

Bei Arbeitsunfähigkeit werden bei der Zeiterfassung ebenfalls pro Tag 1/5 der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

Verbindlich festgelegter Dienstplan

Ist der Dienstplan bereits verbindlich im Sinne von Punkt 7 festgelegt, sind für Erholungsurlaub und Arbeitsunfähigkeit die dienstplanmäßig festgelegten Zeiten zu berücksichtigen

10) **Urlaub/Dienstbefreiung**

Die oder der Beschäftigte hat ihren oder seinen Urlaubswunsch rechtzeitig zu beantragen. Der Urlaub gilt als genehmigt, wenn dem Antrag nicht binnen vier Wochen widersprochen wird. Die Genehmigung von Urlaub kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Das Gleiche gilt bei Arbeitsbefreiung wegen Zeitausgleichs. Eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme während Urlaub oder Dienstbefreiung besteht nicht.

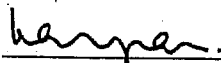
11) **Referentinnen oder Referenten**

Entsprechend der besonderen Verantwortung und Aufgaben der Referentinnen oder Referenten gilt für diese Personen Vertrauensarbeitszeit. Sie sind nicht zur Zeiterfassung verpflichtet; ein Dienstplan wird für sie nicht erstellt. Der Ausgleich von Zeitguthaben oder Zeitschuld wird mit dem Regens vereinbart.

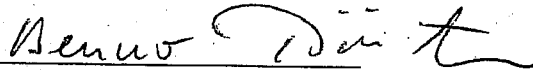
12) **Inkrafttreten**

Diese Dienstvereinbarung gilt vom 01. November 2012 bis zur vorübergehenden Schließung des Priesterseminars, spätestens bis zum 31. Juli 2014.

Limburg, den 05. Juli 2013



Prof. Dr. Dr. Franz Kaspar
Generalvikar



Benno Pörtner
Vorsitzender der MAV